

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/570b6eb2-6a6d-3695-903d-87c83591243b>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 11a StPO - Gerichtsstand bei Auslandstaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung

Wird eine Straftat außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes) begangen, so ist der Gerichtsstand bei dem für die Stadt Kempten zuständigen Gericht begründet.

